

Personenunternehmen

Gestaltungsansätze bei der neuen Thesaurierungsbegünstigung nutzen

von WP StB Dipl.-Kfm. Martin Henkel, Paderborn

Nicht entnommene Gewinne können bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf Antrag ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % besteuert werden. Soweit dieser thesaurierte Gewinn später entnommen wird, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 %. In der Literatur wird die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG hauptsächlich kritisch betrachtet, weil sie angeblich nur in Konzernstrukturen sinnvoll genutzt werden könne. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die kombinierte Belastung aus Thesaurierungs- und Nachsteuer höher sei als bei der sofortigen tariflichen Besteuerung. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass es durchaus auch im Rahmen von mittelständischen Strukturen Gestaltungsansätze gibt, mit denen sich steuerliche Vorteile erreichen lassen.

1. Gesamtbelastung aus Thesaurierungs- und Nachsteuer

Der grundsätzliche Vorwurf, dass die kombinierte Belastung aus Thesaurierungs- und Nachsteuer höher sei als die sofortige tarifliche Besteuerung, trifft zu. Die Thesaurierungsteuer beträgt 28,25 %. Die Nachsteuer auf die um diese Steuerbelastung verminderten thesaurierten Einkünfte (25 % x 71,75 %) führt dann zu einer Gesamtbelastung von 46,19 %, was sogar über dem Grenzsteuersatz der Reichensteuer liegt. Diese isolierte Betrachtungsweise darf aber nicht den Blick auf die Vorteile der Thesaurierungsbegünstigung verschließen.

**Steuerliche
Gesamtbelastung
vordergründig
höher**

2. Vorteilhaftigkeit nicht allein durch Progressionsminderung

Erzielt ein Steuerpflichtiger lediglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wird er dem Betrieb die für seinen Privatbereich erforderlichen Mittel entnehmen müssen; insoweit kann er die Thesaurierungsbegünstigung dann nicht in Anspruch nehmen. Vielleicht stehen ihm ja aber auch weitere Einkunftsquellen zur Verfügung, die er vorrangig zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes heranziehen kann. Aus steuergestalterischer Sicht sollte man jedenfalls Folgendes im Blick haben:

- Wer seinen Lebensunterhalt anderweitig, zum Beispiel vollständig aus Mieteinkünften, bestreiten kann, kann von der Thesaurierungsbegünstigung profitieren. Natürlich wird auch hier irgendwann die spätere Entnahme aus dem Betrieb mit der Nachsteuer belegt. Je höher jedoch der Grenzsteuersatz und je länger der Zeitraum zwischen Thesaurierung und Entnahme ist, desto größer wird wegen des Zinseszins-effektes der endgültige Vorteil der Thesaurierung sein. Und es ergibt sich noch ein zweiter Effekt:

**Zinseszins-effekt
nicht unterschätzen**

- Durch die Thesaurierungsbesteuerung fallen die gewerblichen Einkünfte aus dem zu versteuernden Einkommen heraus mit der Folge, dass die restlichen Einkünfte unter Umständen in eine niedrigere Progression fallen.

Niedrigere Progression als weiterer Vorteil

Fraglich ist allerdings, ob die **geringere Progression** und der angesprochene **Zinsvorteil** den Nachteil ausgleichen können, der durch die Kombination von Thesaurierungssteuer und Nachsteuer entsteht. Hier wird man schnell feststellen, dass sich durch diese Effekte zwar eine Vorverlagerung des Vorteilhaftigkeitszeitpunktes abhängig von der Höhe der Verzinsung der Alternativanlage ergibt, dass die Thesaurierung aber selbst bei einer Verzinsung der Alternativanlage von 10 % nur dann günstiger ist, wenn die thesaurierten Gewinne mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben können.

Gewinne müssen mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben

3. Gestaltungen im Zusammenhang mit größerem Immobilienvermögen

Bei höheren Mieteinnahmen, die durch Steuerzahlung und Konsum nicht aufgezehrt werden, kann es sich anbieten, die Immobilien in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft einzubringen und hierdurch die Voraussetzungen für die Thesaurierungsbegünstigung zu erlangen.

Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

Sofern für die tariflich besteuerten Einkünfte durch diese Maßnahme eine niedrigere Progression erreicht wird, kann selbst bei Entnahme der Gewinne im folgenden Veranlagungszeitraum ein positiver Effekt erzielt werden. Wenn die Erträge überdies nicht entnommen werden müssen, so dass es erst zu einer sehr viel späteren Nachversteuerung kommt, wird dieser Nachteil durch die Wiederanlage der ersparten Steuer gemeinhin überkompensiert.

Beispiel

Steuerpflichtiger S, verheiratet, konfessionslos, erzielt im VZ 2008 folgende Einkünfte:

§ 15 EStG: 180.000 EUR
 § 21 EStG: 250.000 EUR

Die Sonderausgaben etc. betragen 15.000 EUR, der gewerbliche Gewinn wird vollständig für Steuerzahlungen und zum Lebensunterhalt verbraucht.

Die reguläre Steuerbelastung beträgt in diesem Fall	EUR
§ 15 EStG	180.000
§ 21 EStG	250.000
Sonderausgaben etc. pauschal zu versteuerndes Einkommen	<u>-15.000</u>
	415.000
Einkommensteuer	158.472
Solidaritätszuschlag	<u>8.716</u>
Steuerbelastung	167.188

Die Steuerbelastung nach der Gestaltung beträgt:		
§ 15 EStG, alt		180.000
§ 15 EStG, neu (nicht im z.v.E)		0
Sonderausgaben etc.		<u>-15.000</u>
zu versteuerndes Einkommen		165.000
Einkommensteuer		53.472
Solidaritätszuschlag		<u>2.941</u>
Steuerbelastung		56.413
Begünstigungsbetrag (maximal)	250.000	
Einkommensteuer 28,25 %		70.625
Solidaritätszuschlag 5,5 %		<u>3.884</u>
Steuerbelastung		74.509
Summe Steuerbelastung		130.922
festgestellter nachversteuerungspflichtiger Betrag 31.12.08 (250.000 ./ 70.625 ./ 3.884 =)		175.491
Angenommen, S bzw. sein Rechtsnachfolger würde den thesaurierten Gewinn zehn Jahre später wieder entnehmen:		
festgestellter nachversteuerungspflichtiger Betrag aus 2008	175.491	
Nachsteuer 25 %		43.873
Solidaritätszuschlag 5,5 %		<u>2.413</u>
Summe		46.286
Steuerbelastungsvergleich ohne/mit Thesaurierung:		
	ohne	mit
	Gestaltung	Gestaltung
Sofortbesteuerung	167.188	130.922
Nachsteuer (abgezinst, 10 Jahre, 5,5 %)	<u>0</u>	<u>27.097</u>
Summe	167.188	158.019
Vorteil pro Jahr		9.169

Die Gestaltung bringt folgende Vorteile mit sich:

- Vermeidung der Reichensteuer
- geringere laufende Besteuerung (Vorteil p.a.: 5,5 % der Steuerbelastung)
- Steuervorteil kann reinvestiert werden

Zudem wird mit der Einbringung von abgeschriebenem privaten Immobilienvermögen in eine GmbH & Co. KG zusätzliches Abschreibungsvolumen geschaffen, wenn die Immobilien entgeltlich aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingebracht werden und mit diesem Vorgang ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.v. § 23 EStG ausgelöst wird. Durch die Abschreibungen verringert sich zwar mit den Einkünften auch der Betrag, für den die Thesaurierungsbegünstigung beansprucht werden kann. Da

Zusätzliches AfA-Potenzial wird geschaffen

aber der Abschreibungsbetrag gänzlich steuerfrei bleibt, gewinnt die Gestaltung umso mehr an Attraktivität, zumal die zusätzlichen Abschreibungen ohne Zusatzaufwand generiert wurden.

4. § 34a EStG bei Betriebsaufspaltungen

In mittelständischen Strukturen wird häufig von der Betriebsaufspaltung als haftungs- und steuerrechtlichem Gestaltungsinstrument Gebrauch gemacht. Dies gilt wohl auch noch nach Änderung des § 8 GewSt und der hiermit verbundenen Verschärfung der Hinzurechnungstatbestände.

Gerade wenn die Betriebsaufspaltung aus einem Besitz-Personenunternehmen und einer Betriebs-Kapitalgesellschaft besteht, kann die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden. Bezieht der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Gehalt und kann er seinen Lebensunterhalt vollständig hieraus bestreiten, so ist er auf Privatentnahmen aus dem Besitzunternehmen nur zu Steuerzahlungen angewiesen.

GGf ist auf Entnahmen aus Besitzunternehmen kaum angewiesen

Die Betriebsaufspaltung ist damit ein Paradebeispiel für den sinnvollen Einsatz der Thesaurierungsbegünstigung. Die Steuerbelastung und somit die Entnahmen aus dem Besitzunternehmen sinken und es besteht Spielraum für die schnellere Rückführung von Finanzierungsverpflichtungen oder für Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen.

Mehr Spielraum zur Ablösung von Verbindlichkeiten

5. Fazit

Der sinnvolle Einsatz der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG ist in höchstem Maße einzelfallabhängig. Hieraus sollte jedoch nicht geschlossen werden, sie sei im Mittelstand generell nicht sinnvoll. Allgemein gilt aber, dass der Vorteil der Thesaurierung mit zunehmender Verweildauer der thesaurierten Beträge im Unternehmen steigt – und zwar einerseits, weil die zwangsläufig anfallende Nachsteuer zu einem späteren Zeitpunkt anfällt und daher inflationsbedingt weniger belastet und andererseits, weil verbliebene Mittel im Unternehmen zur Entschuldung und Verringerung des Zinsaufwandes führen.

Vorteil steigt mit Verweildauer der thesaurierten Beträge

Die Aufgabe des steuerlichen Beraters muss es schon zur Vermeidung von Haftungsrisiken sein, die Fälle zu identifizieren, in welchen die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung zu einem Vorteil führt.

Die hiermit verbundene Entnahmebeschränkung führt zudem zugunsten des Banken-Ratings zu einer höheren Eigenkapitalquote – kombiniert mit sinkendem Steueraufwand.

Eigenkapitalquote steigt und Steueraufwand sinkt